

Inhaltsübersicht

Verzeichnis der benutzten Literatur	
Abkürzungsverzeichnis	
A. Einleitung. Zum Gegenstand, Verlauf und Ziel der Untersuchung	1
Problem: Rechtsschutz des ausübenden Künstlers — bisherige Lösungsversuche (Urheberrecht an der Interpretation?) — Unversöhnlichkeit des Meinungsstreites — schwankende Ansichten — Programm der Untersuchung: Aufdeckung der eigentlichen Gründe des Streites, Lösungsversuch durch neue Systematik u. Terminologie des „Leistungsschutzes“.	
B. Hauptteil. Das Recht des individuellen Werkmittlers.	
1. Abschnitt: Einführung des Begriffs „Werkmittler“.	
§ 1 Die werkvermittelnden Leistungen und die herkömmlichen Materien des „Leistungsschutzes“	3
Heutiger Kulturkonsum meist über Zwischenräger — Unzulänglichkeit der bisher üblichen Bezeichnung ihrer Rechte — Ableitung des Begriffs aus der Funktion des Rechtsträgers — Belege für gleichartige Verwendung des Begriffs in Literatur und Rechtsprechung — grundsätzlicher Einwand: Begriff nicht für alle herkömmlichen Leistungsschutzmaterien passend — Widerlegung: Verschiedene Arten der Photographie (Werk, Werkvermittlung, sachliche Dokumentation) — auch für letztere Rechtsschutz notwendig — Frage des Wettbewerbs- oder eines technischen Schutzrechts besonderer Art ähnlich dem Geschmacksmusterrecht — Vergleich mit anderen Fixierungsmitteln (Schreib- und Zeichengerät, Tonband) — komplexe Natur des Lichtbildes: schöpferische (oder künstlerisch vermittelnde) und technische Seite der Leistung — Tonträgerhersteller und Sender als Werk- oder Sachmittler — Ausklammerung der Werkmittler auch hier nützlich — Artisten als „ausübende Künstler“? — Werkscharakter mancher artistischer Darbietungen — im übrigen kein Bedürfnis für Sonderschutzrecht.	
§ 2 Die verschiedenen Arten der Werkmittler.	11
Skizzenhafte Bestandsaufnahme: organisatorische, technische, individuelle Werkmittler — ihre verschiedenen soziologischen Funktionen.	
2. Abschnitt: Grundzüge des Rechts der organisatorischen und technischen Werkmittler.	
§ 3 Der Rechtsschutz des organisatorischen Werkmittlers.	
I. Genaue Umschreibung des Personenkreises.	12
II. Geltendes Recht und Reformvorschläge in rechtsvergleichender Sicht:	
a) Rechtsschutz der Buchverleger,	14
b) der Tonträgerhersteller,	15
c) der Filmproduzenten	17
d) der Sendegesellschaften,	19
e) der Theaterunternehmer und Konzertveranstalter,	20
f) der Museen, Bibliotheken und Archive.	22
III. Kurze Betrachtung de lege ferenda.	23
Unterschiedlicher Rechtsschutz der werkvermittelnden „verlegerischen“ Unternehmen ungerechtfertigt — offensichtliche Parallele zum Verlagsrecht — dessen analoge Anwendung auf alle organisatorischen Werkmittler ausreichend — keine besonderen Leistungsschutzrechte erforderlich.	

§ 4 Der Rechtsschutz des technischen Werkmittlers.	
I. Genaue Umschreibung des Personenkreises.	27
Abgrenzung des technischen vom individuellen (künstlerischen oder wissenschaftlichen) Werkmittler — Grenzfälle unvermeidlich — wichtiges Kriterium: Ersetzbarkeit durch Maschine.	
II. Geltendes Recht und Reformvorschläge in rechtsvergleichender Sicht:	
a) Rechtsschutz der technischen Lichthildner,	28
b) der Tontechniker.	28
III. Kurze Betrachtung de lege ferenda.	29
Abtretung des Rechts am Leistungsergebnis gegen Lohnzahlung? — gleiche Interessenlage wie bei § 950 BGB, § 2 GeschMuG — mangelndes Schutzbedürfnis — keine besonderen Leistungsschutzrechte erforderlich.	
3. Abschnitt: Der Rechtsschutz des individuellen Werkmittlers.	
§ 5 Der Kreis der individuellen (künstlerischen und wissenschaftlichen) Werkmittler.	31
Vergleich zwischen Übersetzung und Interpretation zum Beweis der funktionellen Gleichheit. Gemeinsame sprachliche Wurzel als Indiz — ähnliche soziologische Stellung zwischen Schöpfer und Publikum — gleiche ästhetische Forderung nach Werktreue — gleiche Abhängigkeit vom Stil der Zeit — gleiche Möglichkeiten verschiedener Vermittlungstendenz — Einwand: Übersetzung = neue Form. Interpretation = unveränderte Wiedergabe; Widerlegung: nur symbolisch fixiertes Grundwerk durch Realisation „verändert“ — 2. Einwand: Unterschiedliche Notwendigkeit der Vermittlung; Widerlegung: „notwendig“ relativer Begriff, kein brauchbares Kriterium für Rechtsschutz — 3. Einwand: Art der Tätigkeit verschieden; Widerlegung: Unterschied durch äußerliche technische Möglichkeiten bedingt, daher unwesentlich.	
§ 6 Geltendes Recht und Reformvorschläge in rechtsvergleichender Sicht.	
I. Rechtsschutz des Übersetzers,	35
II. des sonstigen Bearbeiters,	38
III. des Herausgebers von Sammelwerken,	40
IV. des künstlerischen Kopisten,	42
V. des Herausgebers fremder Texte,	45
VI. des ausübenden Künstlers.	46
§ 7 Kritik des geltenden Urheberrechtssystems.	
I. Uneinheitlichkeit und Ungeklärtheit des Rechtsschutzes.	51
II. Das System des geltenden Urheberrechts.	51
Das Werk im Gegensatz zum Allgemeingut: individuelle Leistung des schöpferischen Geistes — das Werk zweiter Hand und das „abhängige Urheberrecht“ — mindere Rechte des Verfassers von Werken zweiter Hand im Vergleich zum Originalurheber — praktische Verwertbarkeit beschränkt durch übergeordnetes Originalurheberrecht — und zwar auch nach Ablauf der Schutzfrist für das bearbeitete Werk: „ewiges“ Urheberpersönlichkeitsrecht zumindest hinsichtlich der Urheberschaft — geringere Monopolstellung des Verfassers von Werken zweiter Hand.	

III. Keine „schöpferische“ Leistung des Bearbeiters.	55
„Geringes Maß an schöpferischer Leistung“, unlogische Ausdrucksweise als Indiz für Unrichtigkeit des Gesagten — Mehrdeutigkeit des Begriffs „schöpferisch“ — Bedeutung nach allgemeinem Sprachgebrauch — „eigentümliche Schöpfung“ nach §§ 13 LUG, 16, 15 a KUG: Ableitung der Schutzvoraussetzungen aus den Merkmalen der freien gegenüber der abhängigen Benutzung — Inkonsequenz bei Betrachtung der Werke zweiter Hand und entsprechend gewaltsame Auslegung der §§ 13 LUG, 16 KUG — Bedenken gegen Charakterisierung der Werke zweiter Hand als „schöpferisch“ — „Werk zweiter Hand“: <i>contradictio in adiecto</i> .	
IV. Widersprüchliches Begriffssystem als eigentlicher Grund des Meinungsstreits über die Rechte der ausübenden Künstler.	59
V. Lösungsversuch mit Hilfe des Begriffs „Werkmittler“.	60
Bezeichnung der „Werke zweiter Hand“ als künstlerische (oder wissenschaftliche) Werkmittlerleistungen, nur der Werke erster Hand als „schöpferisch“ — Vorteil: Widersinn der rechtlichen Bevorzugung des besonders subjektiv Bearbeiteten beseitigt — Einwand: „Mittlerleistung“ auch bei schöpferischer Absicht? — Widerlegung: Mittlerrolle objektiv zu verstehen; manche sog. „Bearbeitungen“ in Wahrheit freie Schöpfungen z. B. Fortsetzungsroman; Schutz gegen Ausschlachtung durch § 1 UWG ausreichend.	

§ 8 Der Rechtsschutz des individuellen Werkmittlers de lege ferenda.

I. Methodische Grundlagen zu einer Ermittlung.	63
Gefahr einseitiger Begriffsjurisprudenz — richtiges Recht nicht aus der „Rechtsnatur“ gesetzgeberischer Begriffe ableitbar — Begriff „Werkmittler“ nicht rechtsschöpferisch — rechtliche Bewertung der sozialen Wirklichkeit entscheidend — rechtstechnische und systembildende Funktion der Terminologie — geistige Beherrschung durch klare Begriffsbildung: legitimes Anliegen der Begriffsjurisprudenz „Werkmittler“ — Umfang der Rechte damit noch ungeklärt — 3 Interessentenkreise zu berücksichtigen: Werkmittler, Werkschöpfer, Publikum.	
II. Notwendigkeit und grundsätzliche Möglichkeiten eines besonderen Rechtsschutzes.	66
Allgemeines Zivilrecht ausreichend? — Vertragsrecht: nur unvollkommener Schutz bei Immaterialgütern — Generalklauseln zu unklar — Spezialbestimmungen im Interesse der Rechtssicherheit notwendig — Vertragsrecht ergänzender Sonderschutz stets durch mehr oder weniger eingeschränktes exklusives Recht — Vermutung für Ausschließlichkeitsrecht als zweckmäßigste Lösung — Plan der Untersuchung de lege ferenda: Nachprüfung, ob absolutes Schutzrecht allseitiger Interessenabwägung standhält und welche Einschränkungen gegebenenfalls notwendig.	
III. Vereinbarkeit eines Ausschließlichkeitsrechts mit den eigenen Interessen der Werkmittler.	69
Materielle und ideelle Interessen in denkbar vollkommenster Weise geschützt — Frage des „Selbstplagiats“: Verlag von Leistungsexemplaren ohne Übertragung des Sende- und Aufführungsrechts möglich — Filmschauspieler tauscht Breitenwirkung gegen unmittelbaren Publikumskontakt.	

IV. Vereinbarkeit mit den Interessen anderer konkurrierender Werkmittler. 73

Kulturschädliche Monopolisierung durch exklusives Interpretenecht?

— Rechtslage bei den übrigen individuellen Werkmittlern: kein Leistungsmonopol trotz Ausschließlichkeitsrecht — Frage des Schutzumfangs — ausschließliches Recht umfaßt alle denkbaren Nutzungsarten, also nicht die (unmögliche) Interpretation einer Interpretation — Schutzmfang enger wegen geringerer Eigenart der Werkmittlerleistung — subjektive Neuheit entscheidend — sklavische Imitation allerdings unzulässig, soweit nicht nur zum privaten Gebrauch (Ausbildungszweck!): kein unbilliges Ergebnis.

V. Vereinbarkeit mit den Interessen der organisatorischen Werkmittler. 76

Interesse am Verwertungsmonopol durch Übertragbarkeit der jeweils notwendigen Nutzungsbefugnisse vom individuellen Werkmittler auf den „Verleger“ geschützt.

VI. Vereinbarkeit mit den Interessen der Werkschöpfer. 76

Blockierung des Urheberrechts durch ausschließliches Interpretenecht? — theoretisch: nein (h. M.) — praktisch wegen tatsächlicher Abhängigkeit und möglichen Einnahmeschwunds der Urheber? — ernste Interessenkollision — Parallele zu den „abhängigen Urhebern“ nicht zwingend, da gewisse Unterschiede in den soziologischen Gegebenheiten: Interpretation meist Gruppenleistung, daher Zustimmung schwieriger zu erlangen; möglicherweise Blockierung der „mechanischen Musik“ aus sozialpolitischen Gründen — Programm der rechtspolitischen Untersuchung: 1. Beteiligung des Interpreten an allen durch ihn vermittelten Werknutzungen? — 2. Ausschließliches Recht? — individueller Werkmittler erhöht Wirkungskreis des Werkes — dafür Beteiligung des Werkmittlers an den Einkünften — nicht anders bei der Interpretation — Einwand: Gage + Tantième = günstigere Stellung im Vergleich zum Urheber? — Widerlegung: Kein „Doppelverdienst“ bei Abtretung der exklusiven Nutzungsrechte an den organisatorischen Werkmittler — durch Bündelung aller Rechte beim organisatorischen Werkmittler zugleich Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens bei Gruppenleistungen — neuer Einwand: Abtretung durch Arbeitsvertrag = unnötige gesetzgeberische Fiktion? — Widerlegung: 1. Sozial unabhängiger Interpret will echtes „Leistungshonorar“ wie Urheber, dafür ausschließliches Recht notwendig, 2. Ausschließliches Recht sichert dem Interpreten die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse auf zweckmäßige Weise, wie im Urheberrecht — weiterer Einwand: Verbietungsrecht für Urheberinteressen gefährlich, da möglicherweise Blockierung der „mech. Musik“ aus sozialpolitischen Gründen — Widerlegung: Individual- und Sozialinteressen der ausübenden Künstler verschieden; auch durch gewirtschaftliche Solidarität Entwicklung zur „mech. Musik“ nicht aufzuhalten, Blockierung würde Konkurrenzkampf nur steigern, daher kein wirksames Gegenmittel, Ersetzbarkeit der Werkmittlerleistung macht gesetzliche Lizenz unnötig — Sonderfälle tatsächlicher Abhängigkeit (Film, elektronische Musik) durch zweckmäßige Vertragsgestaltung, § 242 BGB oder Urheberpersönlichkeitsrecht lösbar — keine Einwände gegen exklusives Recht des sonstigen individuellen Werkmittlers — ideelle Interessen der Werkschöpfer durch Urheberpersönlichkeitsrecht gewahrt; Verwertung des Werkmittlerrechts stets von Genehmigung des Urhebers abhängig — Werkschutz im Prinzip in der Hand des Autors, praktisch weitgehend durch öffentliche Kritik ersetzt — dadurch kulturell wichtige Vielfalt der Vermittlungen — also keine Verletzung berechtigter Urheberinteressen durch exklusives Werkmittlerrecht.

VII. Vereinbarkeit mit den Interessen der Öffentlichkeit. 88

Interesse an vielfältiger Werkvermittlung gewahrt — Umfang der Sozialbindung: a) zeitliche Begrenzung — bisherige Vorschläge in ihrer Begründung unhaltbar — geringerer Wert der Werkmittlerleistung kein Argument, da Kulturwert injustizierbar — Rechtfertigung einer Befristung absoluter Rechte — Unzulänglichkeit der meisten Begründungen — entscheidend beim Urheberrecht die mangelnde Schutzwürdigkeit entfernter Erben — auch beim individuellen Werkmittler keine abweichende Interessenlage — anders nur beim sozial abhängigen Werkmittler, hier Interesse des allein risikobehafteten Arbeitgebers entscheidend, daher abweichender Anknüpfungspunkt und verkürzte Schutzfrist (25 Jahre) gerechtfertigt — ebenso die Verhältnisse beim sozial abhängigen Urheber — Frage einer Nachfolgevergütung (*domaine public payant*) für individuelle Werkmittler gleichermaßen erwägenswert — selbständige Befristung des Persönlichkeitsrechts der sozial abhängigen Urheber und Werkmittler notwendig; Schutzdauer mindestens auf Lebenszeit — b) sonstige Sozialbindung entsprechend der urheberrechtlichen Regelung.

§ 9 Ergebnis der Untersuchung und zusammenfassender Überblick. 98

Urheberrechtsartiges Ausschließlichkeitsrecht, keine gesetzlichen Lizenzen, stets vom übergeordneten Urheberrecht abhängig — thesenartige Übersicht über die Erkenntnisse der Untersuchung.

C. Schluß. Frage der Vereinbarkeit des vorgeschlagenen Lösungsweges mit den internationalen Konventionen. 100

Terminologische Abweichungen zulässig — Schwierigkeiten nur bezüglich des Rechtsschutzes des sozial abhängigen Urheber und „Auch-Urheber“ — ein bruchstückhafter Anfang dennoch möglich und erfolgversprechend.

